

an: OB-Referat
z. H. Frau Kuhnt

**Stellungnahme zur Fraktionsvorlage – Stadträte Bernstein und Nolte
FV/007/2025 „Umgestaltung der Fußgängerampel an der Museumskreuzung
durch Breakdance-Figuren für eine sechsmonatige Testphase“
Ihre E-Mail vom 23.04.2025**

Der Fraktionsvorlage wird nicht zugestimmt.

1. Begründung

Die Notwendigkeit der Maßnahme hinsichtlich eines Nutzens für die Allgemeinheit erschließt sich fürs Fachamt derzeit nicht.

Falls hier dennoch eine dringende Notwendigkeit herausgearbeitet wird, sollte auch die Anwendung von Varianten von Bodendenkmalen geprüft werden (siehe Stolpersteine, Kulturpfad, Walk of Fame in NY, etc.).

Die Applikation jeweiliger Stoffe muss aus Gründen der Verträglichkeit zwingend auf das vorhandene Stelen-System abgestellt sein.

Die angezeigten Kosten für die Ergänzung/Anpassung der Stele und LSA sind nicht nachvollziehbar. Folgekosten für Stele und LSA sind nicht berücksichtigt. Der Antrag ist in Hinblick einer notwendigen Investition abzulehnen.

2. Lichtsignalanlage Museumskreuzung

2.1 Darstellung Sachverhalt

Die Lichtsignalanlage des hoch frequentierten und komplexen Knotenpunktes Askani-sche Straße/Kavalierstraße/Franzstraße (LSA 502) ist für die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer von enormer Bedeutung. Die Verkehrssicherheit wird hergestellt, indem die Anlage normkonform ausgestattet ist und betrieben wird. Hierzu zählen auch die Sinnbilder der Fußgängersignalgeber. Diese müssen gemäß RiLSA 2015 (6.2.7) im roten Leuchtfeld das Sinnbild eines stehenden Fußgängers und im grünen Leuchtfeld das Sinnbild eines schreitenden Fußgängers zeigen. Die Sinnbilder können auch kombiniert in Fußgänger- und Radfahrsignalgeber gezeigt werden.

Es ist vorgesehen, die Umgestaltung der Fußgängersignalgeber der westlichen Querung an der Museumskreuzung durch Breakdance-Figuren für eine sechsmonatige Testphase, nach dem Vorschlag des NEWKID e. V., mit dauerhafter Nutzung nach problemloser Testphase zu beschließen.

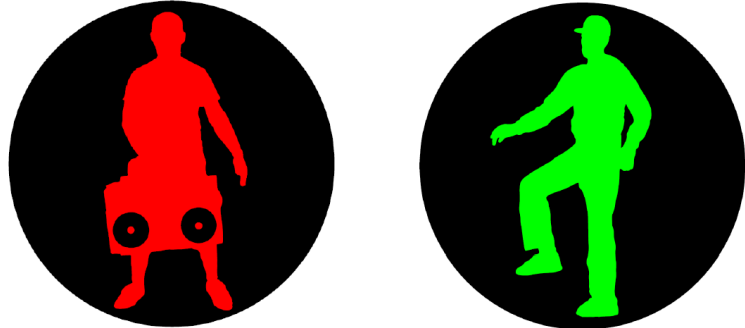


Abbildung 1: Sinnbilder Breakdance-Figuren

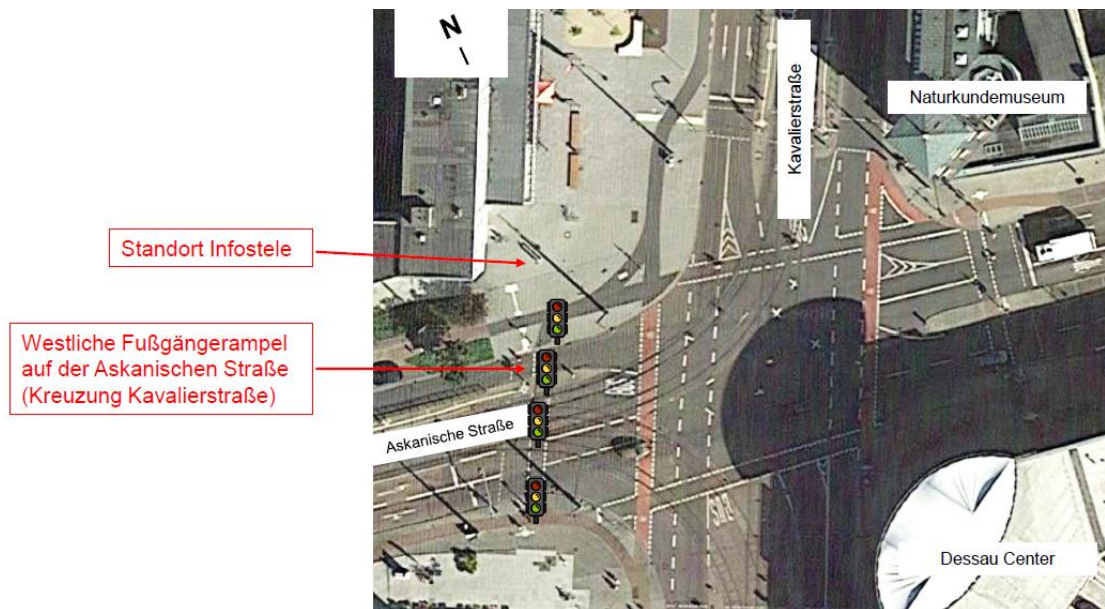


Abbildung 2: für Umrüstung vorgesehene Fußgänger/Radfahrer-Querung

Die in Abbildung 2 dargestellte Querung der westlichen Askanischen Straße, welche zur Umgestaltung vorgesehen ist, ist in zwei Bereiche aufgeteilt, in Teilfurt 9 und Teilfurt 10.

Die westliche Querung (siehe Abbildung 3) ist in Fahrtrichtung Süd zusätzlich zur Nutzung für Radfahrer freigegeben. Die Signalgeber in Richtung Süd sind deshalb mit kombinierten Sinnbildern (Fußgänger und Radfahrer) ausgestattet und mit FR 9/1 und FR 10/1 bezeichnet. Die Signalgeber mit Laufrichtung Nord sind mit Fußgänger-Sinnbildern ausgestattet und mit F 9/2 und F 10/2 bezeichnet.

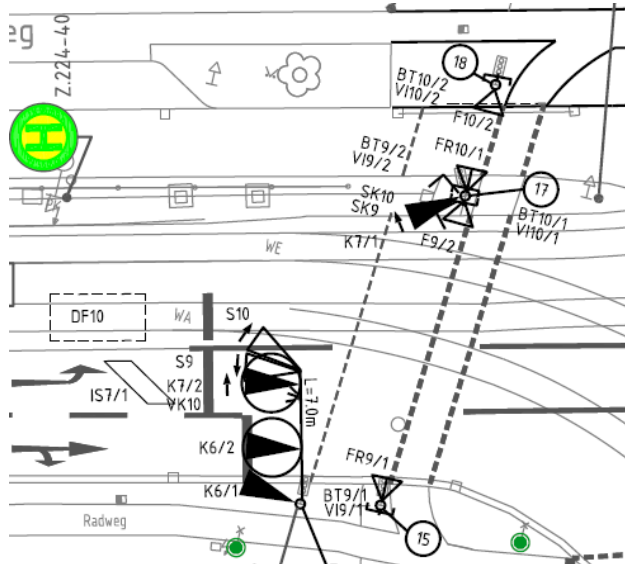


Abbildung 3: westliche Querung Askanische Straße

FR9/1	Rot	
	Grün	
F9/2	Rot	
	Grün	
FR10/1	Rot	
	Grün	
F10/2	Rot	
	Grün	

Abbildung 4: Sinnbilder Teilfurten 9 & 10

2.2 Begründung Ablehnung Umgestaltung Sinnbilder

Der Baulastträger der Lichtsignalanlage lehnt die Umgestaltung der Fußgängersignalgeber an der Museumskreuzung durch Breakdance-Figuren für eine sechsmonatige Testphase ab.

Wie bereits einleitend aufgeführt, wird die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer an dem hoch frequentierten und komplexen Verkehrsknoten Askanische Straße/Kavalierstraße/Franzstraße (LSA 502) u. a. durch die normkonforme Ausstattung der Lichtsignalzeichen und deren Sinnbildern gewährleistet. Ein Abweichen von den normkonformen Sinnbildern gemäß RiLSA 2015 birgt die Gefahr, dass die Sinnbilder nicht mehr eindeutig wahrgenommen werden. Mit dem Einsatz der Breakdance-Figuren (nach dem Vorschlag des NEWKID e. V.) ist die Eindeutigkeit der Sinnbilder, stehender Fußgänger im roten Leuchtfeld und schreitender Fußgänger im grünen Leuchtfeld nicht mehr gegeben. Eine damit verbundene Verwechslungsgefahr innerhalb der Fußgängerfreigabe kann zu Unfällen mit Personenschäden führen. Wir verweisen hiermit auf das in der Anlage 3 aufgeführte unabsehbare Haftungsrisiko.

Der Einsatz der Breakdance-Figuren an der westlichen Querung über die Askansische Straße kann aufgrund der erforderlichen Kombination aus Fußgänger- und Radfahrer-Sinnbild der Teilfurten FR 9/1 und FR 10/1 nicht erfolgen.

Die Umrüstung von Sinnbildern in Fußgängersignalgebern ist mit hohen Kosten verbunden. Eine Angebotsabfrage bei der Signalbaufirma hat ergeben, dass die Lieferung und die Montage der erforderlichen Sondereinsätze Kosten in Höhe von ca. 4.500 € (brutto) verursacht. Hierbei wurden auch die Aufwände, wie Initialkosten zur erstmaligen Ausführung und die Abnahme von mindestens 10 Stück je Sinnbild, berücksichtigt. Die Aufwendungen für die erforderliche Anpassung der Dokumentation sind noch nicht enthalten. Der Kostenansatz des Einreichers der BV in Höhe von 2.000 € ist hiermit widerlegt. Die Lieferzeit der Sondereinsätze würde 12 Wochen betragen.

2.3 Weiterführende Hinweise

Die Umrüstung ist keine unabdingbare Leistung im Sinne der Verkehrssicherungspflicht und Bedarf einer Freigabe durch die Kämmerei.

Die Ausstattung von Lichtsignalanlagen wird von der unteren Verkehrsbehörde geprüft und angeordnet. Die Umrüstung auf Sondereinsätze muss verkehrsbehördlich genehmigt werden.

Die untere Verkehrsbehörde wurde zur Fraktionsvorlage angehört und hat am 12.05.2025 wie folgt Stellung genommen:

In Deutschland sind von den Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) bzw. den Sinnbildern nach § 39 Absatz 7 StVO (i. V. m. VwV StVO) abweichende Formen des Ampelmännchens rechtlich nicht zulässig und werden als problematisch für die Verkehrssicherheit gesehen. Die Untere Verkehrsbehörde kann und darf daher die Änderung nicht verkehrsbehördlich anordnen.

Abweichende Formen werden jedoch in Einzelfällen von den Straßenverkehrsbehörden geduldet, falls sie bestimmte Mindestanforderungen erfüllen, beispielsweise falls die rote Figur immer stehend und die grüne immer gehend gezeigt wird und die Haftungsfrage geklärt ist.

Sollte eine Entscheidung entgegen RiLSA oder StVO/VwV StVO angedacht sein, muss die Genehmigung des LVWA eingeholt werden.

Von der Norm abweichende Ausstattungen von Lichtsignalanlagen bedürfen einer Zustimmung des Landesverwaltungsamtes.

Auf die, bei der Stadt bleibenden „haftungs-, Kosten- und alle sonstigen rechtlichen Risiken“ haben die Einreicher in Anlage 3 letzter Abschnitt selbst bereits hingewiesen. Auch aus diesem Grund ist die Vorlage abzulehnen.

Falk Säbel
Amtsleiter Tiefbauamt